

# Gemeinde Elsnig

**BESCHLUSSVORLAGE - Nr. /2024**  
**für die Gemeinderatssitzung am 20.08.2024**

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Bauamt

Kämmerei

Anlagen: -

am: 15.08.2024

## Betreff:

Feststellung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen nach § 32 und Ablehnungsgründe nach § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Amtsantritt bei keinem Gemeinderat Hinderungsgründe nach § 32 SächsGemO oder Ablehnungsgründe nach § 18 SächsGemO vorliegen.

## Begründung:

Laut § 32 SächsGemO (Hinderungsgründe) können Gemeinderäte nicht sein, wenn die unter § 32 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 SächsGemO aufgeführten Gründe gegeben sind. Die Feststellung hat gem. § 32 Abs. 3 SächsGemO der Gemeinderat zu treffen. Gleichzeitig ist zu prüfen und durch den Gemeinderat festzustellen, ob bei einem Mitglied wichtige Gründe vorliegen, die zu einer Ablehnung des Ehrenamts nach § 18 SächsGemO führen können.

Alle Gewählten haben schriftlich erklärt, dass für ihre Person keine Ablehnungs- und Hinderungsgründe nach den §§ 18 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vorliegen. Treten im Laufe der Amtsperiode entsprechende Gründe ein, sind diese anzuzeigen und der Gemeinderat wird über den jeweiligen Einzelfall entscheiden.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen festzustellen, dass bei Amtsantritt bei keinem Gemeinderat keine Hinderungs- oder Ablehnungsgründe gemäß SächsGemO vorliegen.

  
Schieritz  
Bürgermeister